

preis von 16 000 M ist die Schätzung auf 20 000 M unter Beachtung der nach dem Kauf durchgeführten Arbeiten unbedenklich. Es lagen keine Gründe vor, bei der Gebührenwertfestsetzung von dem vom Kläger angeführten Wert von 30 000 M auszugehen und dadurch eine höhere Kostenbelastung der Prozeßparteien herbeizuführen.

Das Bezirksgericht hat auch beachtet, daß für den Gebührenwert über die Eigentumsverteilung nicht von dem höchsten gestellten Antrag, sondern gemäß § 172 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO von der Hälfte des Wertes des Grundstücks, also von 10 000 M, auszugehen war (vgl. OG, Urteile vom 17. Juni 1980 - 3 OFK 13/80 - [NJ 1980, Heft 12, S. 571] und vom 25. August 1981 - 3 OFK 27/81 - [NJ 1982, Heft 2, S. 89]).

Das Bezirksgericht hat jedoch im weiteren übersehen, daß wegen der Verbindung der Eigentumsverteilung mit dem Eheverfahren gemäß § 172 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO 3 000 M von 10 000 M abzusetzen waren.

Es hätte sich also folgendes ergeben: Für das Verfahren vor dem Kreisgericht ist die Ehesache gebührenrechtlich der höhere Anspruch i. S. von § 172 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Für das Verfahren vor dem Bezirksgericht, in dem es allein um das Grundstück ging, wäre der Gebührenwert mit 7 000-M zu bestimmen gewesen.

Aus den dargelegten Gründen war der Beschluß des Bezirksgerichts wegen Verletzung der oben angeführten Bestimmungen nach § 162 Abs. 1 ZPO aufzuheben.

Zivilrecht¹¹¹

Ziff. 3, 10 der Bedingungen für den Scheckverkehr — Anlage zur AO über den Scheckverkehr vom 25. November 1975 (GBl. I Nr. 47 S. 760); §§ 330 ff. ZGB; §§ 52 Abs. 1, 62 ZPO.

1. Für Schäden, die durch Verstöße gegen die Bedingungen für den Scheckverkehr sowie durch Fälschung oder Verfälschung von Schecks entstehen, sind auch die den Scheckverkehr nutzenden Bürger gegenüber ihrem Geld- oder Kreditinstitut ersatzpflichtig. Eintritt und Umfang ihrer Schadenersatzpflicht ergibt sich aus den Bestimmungen des Zivilrechts über die Verantwortlichkeit für Schadenzufügung.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kontoinhabers durch das Geld- und Kreditinstitut ist, daß dieser ihm aus dem Konto- bzw. Scheckvertrag obliegende Pflichten schuldhaft verletzt hat.

Werden dem Kontoinhaber Scheckvordrucke aus seiner Wohnung gestohlen, kann ihm grundsätzlich eine schuldhafte Verletzung seiner Sorgfaltspflichten nicht vorgeworfen werden.

2. In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß übereinstimmendes Vorbringen der Prozeßparteien wahr ist. Erscheint die Richtigkeit jedoch zweifelhaft, so ist darüber Beweis zu erheben.

OG, Urteil vom 26. März 1986 - 2 OZK 9/86.

Die Verklagten sind Inhaber eines Spargirokontos bei der Klägerin (Sparkasse) und nehmen am Scheckverkehr teil. Am 16. April 1984 haben die Verklagten festgestellt, daß ihnen 15 Scheckvordrucke abhanden gekommen sind. Diesen Verlust haben sie der Klägerin am 17. April 1984 angezeigt.

Es hat sich herausgestellt, daß alle 15 Schecks am 11. April 1984 bei verschiedenen Postämtern im Freizügigkeitsverkehr vorgelegt und Beträge in Höhe von je 500 M ausgezahlt worden sind. Als Aussteller der Schecks und Empfänger der Beträge ist Frau C. mit vollständiger Adresse genannt. Frau C. hatte ihren Personalausweis am 1. Februar 1984 verloren. Dieser wurde von einer bisher unbekanntem Straftäterin bei den Postämtern zusammen mit den Schecks zur Legitimation vorgelegt, wobei sie die Unterschrift auf den Schecks gefälscht hatte.

Da die Schecks mit dem Namen C. durch einen Nichtberechtigten ausgestellt waren, lagen eindeutig unwirksame Zahlungsanweisungen vor. Eine Abbuchung der Beträge vom Spargirokonto der Verklagten war daher nicht zulässig (§ 236 Abs. 1 ZGB). Der Schaden in Höhe von 7 500 M ist damit der Klägerin entstanden.

Mit der Klage wurde vorgetragen, daß die Verklagten ih-

rer sich aus den Bedingungen für den Scheckverkehr ergebenden Verpflichtung, die Scheckvordrucke sorgfältig aufzubewahren und vor mißbräuchlicher Verwendung zu schützen, nicht nachgekommen seien. Durch Eintragung ihrer Personalien auf der Scheckrückseite hätten sie die unrechtmäßige Benutzung durch Dritte verhindern können. Sie seien daher wegen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten schadenersatzpflichtig.

Die Klägerin hat beantragt, die Verklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie Schadenersatz in Höhe von 7 500 M nebst 6 Prozent Zinsen ab 11. April 1984 zu zahlen.

Die Verklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie bestritten, Pflichten verletzt zu haben. Die Scheckvordrucke seien von ihnen ordnungsgemäß in der Wohnung in einem Fach des Küchenschrankes zusammen mit anderen Dokumenten aufbewahrt worden. Zugang zur Wohnung hätten nur sie selbst und ihr 14-jähriger Sohn. Anzeichen für einen gewaltsamen Einbruch in ihre Wohnung seien nicht vorhanden. Den Verlust der Scheckvordrucke hätten sie der Klägerin nach dessen Feststellung sofort angezeigt. Es bestehe keine Rechtspflicht, die Rückseite der Scheckvordrucke vor ihrer Verwendung auszufüllen."

Das Kreisgericht hat die Verklagten antragsgemäß verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Verklagten hätten die ihnen als Teilnehmer am Scheckverkehr obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt. Das zur Aufbewahrung verwendete Fach sei nicht verschließbar und somit für jeden Besucher zugänglich gewesen. Außerdem wäre eine mißbräuchliche Verwendung der Scheckvordrucke nicht möglich gewesen, wenn die Verklagten auf deren Rückseite ihre Personalien eingetragen hätten.

Gegen dieses Urteil haben die Verklagten Berufung eingelegt. Ergänzend haben sie ausgeführt: Die Scheckvordrucke sollten zur Weitergabe an private Gläubiger verwendet werden, die als Empfänger bei der Einlösung der Schecks ihre eigenen Personalien eintragen müßten. Ihre Wohnungstür sei mit einem modernen Schloß ohne Klinke versehen. Der Täter müsse, mit einem Nachschlüssel oder mit einem anderen zufällig passenden Schlüssel in die Wohnung gelangt sein. Es könne nicht verlangt werden, solches Handeln in die Überlegungen über zu treffende Sicherheitsvorkehrungen einzu beziehen.

Das Bezirksgericht hat die Berufung mit Beschluß als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Zutreffend ist das Bezirksgericht zunächst davon ausgegangen, daß die konkreten Rechtspflichten der Teilnehmer am Scheckverkehr in den als Anlage zur AO über den Scheckverkehr vom 25. November 1975 (GBl. I Nr. 47 S. 760) veröffentlichten Bedingungen für den Scheckverkehr geregelt sind. Gemäß Ziff. 3 der Scheckbedingungen sind Scheckvordrucke sorgfältig aufzubewahren und vor mißbräuchlicher Verwendung zu schützen.

Für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Bedingungen sowie durch Fälschung oder Verfälschung von Schecks entstehen, sind auch die den Scheckverkehr nutzenden Bürger ersatzpflichtig, wobei sich der Eintritt und Umfang ihrer Schadenersatzpflicht aus den Bestimmungen des Zivilrechts über die Verantwortlichkeit für Schadenzufügung ergibt (Ziff. 10 der Scheckbedingungen). In diesen Fällen sind bei der Bemessung der Höhe der Schadenersatzpflicht insbesondere die Art und Weise der Entstehung des Schadens, seine Höhe sowie die Anstrengungen, die der Bürger zur Abwendung oder Minderung des Schadens unternommen hat, zu berücksichtigen (Ziff. 10 Abs. 2 Satz 2 der Scheckbedingungen).

Auf dieser Rechtsgrundlage machen die geschädigten konföhrnden Geld- und Kreditinstitute gegenüber dem Kontoinhaber u. a. dann Schadenersatzansprüche geltend, wenn der Schädiger unbekannt ist. Das setzt jedoch voraus, daß der Kontoinhaber ihm aus dem Konto- bzw. Scheckvertrag obliegende Pflichten schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verletzt hat. Zudem hat in diesen Fällen hinsichtlich der Höhe der Schadenersatzforderung eine Differenzierung unter Beachtung der in Ziff. 10 Abs. 2 der Scheckbedingungen genannten Umstände zu erfolgen.

Richtig hat das Bezirksgericht zwar ausgeführt, daß der Kontoinhaber rechtlich nicht verpflichtet ist, die Scheckvordrucke bereits vor ihrer Verwendung — möglichst schon nach